

Kleine Anfrage

der Fraktion der SPD

betr. **Vorgehen anlässlich des Ermittlungsverfahrens gegen den Herausgeber und Redakteure des „Spiegel“**

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Warum wurde das Gutachten in dem Ermittlungsverfahren gegen den Herausgeber und die Redakteure des „Spiegel“ von der Bundesanwaltschaft nicht auf dem Dienstweg über das Bundesjustizministerium, sondern beim Bundesverteidigungsministerium direkt angefordert, und warum wurde das fertige Gutachten ebenfalls ohne Einhaltung des Dienstweges über das Bundesjustizministerium vom Bundesverteidigungsministerium direkt der Bundesanwaltschaft zugestellt?
2. Welcher Beamte des Bundesverteidigungsministeriums hat den Anruf der Bundesanwaltschaft am 9. oder 10. Oktober 1962, in dem das Gutachten angefordert wurde, entgegengenommen?
Wie lautet der über diesen Anruf angefertigte Aktenvermerk?
Welche Beamten des Bundesverteidigungsministeriums sind daraufhin von dem Anruf und seinem Inhalt in Kenntnis gesetzt worden?
3. Ist die Bundesregierung in der Lage, die Äußerungen des Pressereferenten der FDP-Bundestagsfraktion Moersch laut dpa vom 24. November 1962 in Neustadt (Weinstraße) zu dezentieren, wonach Bundesverteidigungsminister Strauß das Gutachten vor Absendung an die Bundesanwaltschaft gelesen hat?
4. Aus welchen Gründen wurde die Unterrichtung des Staatssekretärs Dr. Globke am 17. Oktober 1962 für notwendiger als die Benachrichtigung des Bundesjustizministers gehalten?
5. Wer hat den Bundeskanzler zu welchem Zeitpunkt darüber unterrichtet, daß gegen den Herausgeber und die Redakteure des „Spiegel“ ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war?

Haben nach der ersten Unterrichtung des Bundeskanzlers noch weitere Gespräche mit ihm über die im „Spiegel“-Verfahren zu ergreifenden Maßnahmen stattgefunden?

Wer hat gegebenenfalls diese Gespräche mit welchem Inhalt und wann geführt?

6. Was tut die Bundesregierung, um den Widerspruch aufzuklären zwischen der Darstellung in der Bundestagsdrucksache IV/809, wonach Staatssekretär Dr. Strauß die Unterrichtung des Bundesjustizministers unterlassen habe, weil der Bundesverteidigungsminister ihm nach der Unterredung am 24. Oktober mitteilte, es liege eine Weisung des Bundeskanzlers vor, den Bundesjustizminister nicht zu unterrichten, und der Erklärung des Bundespressechefs, Staatssekretär von Hase, in der Pressekonferenz vom 7. Dezember, der Bundeskanzler habe eine solche Weisung nicht erteilt?
7. Wie erklärt sich der Widerspruch zwischen der Darstellung in der Bundestagsdrucksache IV/809 über die am 24. Oktober 1962 im Bundesverteidigungsministerium von Bundesverteidigungsminister Strauß und den Staatssekretären Hopf und Dr. Strauß abgehaltene Besprechung und der Antwort des Bundesverteidigungsministers in der Fragestunde vom 9. November 1962, daß er in der Zeit bis zum 26. Oktober an keiner solchen Besprechung teilgenommen habe?
8. Weshalb führte Staatssekretär Hopf am 20. Oktober 1962 in Karlsruhe mit der Bundesanwaltschaft ein Gespräch über das Ermittlungsverfahren gegen den Herausgeber und die Redakteure des „Spiegel“, obwohl das Gutachten bereits am 19. Oktober, also am Vortage, vom Gutachter persönlich überbracht worden war?
Welches Mitglied der Bundesregierung war vorher von der Vorsprache des Staatssekretärs Hopf bei der Bundesanwaltschaft unterrichtet?
Mit welchem Beamten der Bundesanwaltschaft wurde das Gespräch geführt?
Was war der Inhalt des Gesprächs? Wurde darin insbesondere das Datum der Fibag-Debatte im Bundestag (25. Oktober) erwähnt?
9. Warum hat der amtierende Generalbundesanwalt den Bundesjustizminister nicht persönlich zum mündlichen Vortrag aufgesucht, als er das Verfahren gegen den Herausgeber und die Redakteure des „Spiegel“ einleitete oder jedenfalls bevor die Verhaftungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Hamburg und Bonn durchgeführt wurden?
10. Welcher Angehörige des Bundesverteidigungsministeriums hat, wenn die Meldung in der „Frankenpost“ vom 10. November 1962 Nr. 177 Seite 7 zutrifft, eine Woche vor Beginn der „Spiegel“-Aktion (26. Oktober 1962) einem Redakteur

der „Frankenpost“ mitgeteilt, daß die Bundesanwaltschaft eine Aktion gegen den Herausgeber des „Spiegel“ wegen Landesverrats in Verbindung mit einem „Spiegel“-Artikel vorbereite?

Sieht die Bundesregierung eine strafbare Handlung oder ein Dienstvergehen des betreffenden Bediensteten?

11. Welche Aufgaben und Weisungen haben die für die „Spiegel“-Aktion seit dem 23. Oktober 1962 eingesetzten Offiziere und Beamten des Bundesverteidigungsministeriums gehabt? Wo, wann, auf wessen Veranlassung und auf welche Weise wurden sie tätig?
12. Welcher Behörde gehört der Anrufer an, der „aus der Sicherungsgruppe“ das Bundesverteidigungsministerium davon unterrichtete, daß der Versuch der Festnahme des Redakteurs Ahlers erfolglos geblieben sei?
13. Welche Behörde hat an das Bundesverteidigungsministerium ein Ersuchen um Amtshilfe einschließlich der Mitwirkung bei der Verhaftung deutscher Staatsbürger im Ausland gerichtet?
14. In welcher Reihenfolge, auf wessen Anmeldung und zwischen welchen Personen haben die fünf Ferngespräche zwischen dem Bundesverteidigungsministerium und der Deutschen Botschaft in Madrid bzw. dem Militärattaché Oster stattgefunden?
Was war der Inhalt dieser Ferngespräche, und welche Weisungen wurden in ihnen von wem erteilt? Welche Mitteilung insbesondere hat den Militärattaché Oster zu beschleunigter und ungewöhnlicher Aktivität bei den spanischen Behörden veranlaßt?
Wurden von Gesprächsteilnehmern anläßlich der Ferngespräche Aufzeichnungen gemacht?
15. Wie vereinbart sich die Äußerung des Bundesverteidigungsministers in der Fragestunde des Bundestages in der 47. Sitzung vom 9. November 1962, er habe in der Nacht vom 26. zum 27. Oktober 1962 nur auf Wunsch des Herrn Oster ein bereits von einem Dritten geführtes Telefongespräch übernommen, mit der Feststellung in der Bundestagsdrucksache IV/809, der Bundesverteidigungsminister habe selbst zwei Gespräche mit Madrid geführt, um Herrn Oster zu erreichen?
16. Welche Rechtsauskünfte sind dem Bundesverteidigungsminister von der Bundesanwaltschaft, dem Bundeskriminalamt oder dem im Bundesjustizministerium jederzeit erreichbaren Beamten gegeben worden, bevor der Minister den Militärattaché Oster fermündlich aufforderte, die Festnahme des Redakteurs Ahlers zu veranlassen?

17. Wie vereinbart sich die in der Bundestagsdrucksache IV/809 vertretene Auffassung, das Rechtshilfebegehren sei rechtlich zulässig gewesen, mit der Tatsache, daß der stellvertretende Präsident des Bundeskriminalamtes sich veranlaßt gesehen hat, am 27. Oktober 1962 mit den spanischen Sicherheitsbehörden zu telefonieren und ihnen zu empfehlen, Redakteur Ahlers unter Aufhebung der Festnahme zu einer freiwilligen Rückkehr in die Bundesrepublik zu veranlassen?
18. Welche Tatsachen lagen der Äußerung des Bundesjustizministers Dr. Stammberger in Ansbach am 23. November 1962, Bundesverteidigungsminister Strauß habe in der „Spiegel“-Affäre „die Dinge bis ins letzte in der Hand“ gehabt, zugrunde?

Bonn, den 13. Dezember 1962

Ollenhauer und Fraktion